



***Satzung über die Erhebung
von Gebühren für die
Erstattung von Gutachten
durch den
Gutachterausschuss***

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss

Der Gemeinderat der Stadt Herbolzheim hat am 11.12.2001 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 689) in der Verbindung mit den §§ 2 und 8a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

1. Die Stadt Herbolzheim erhebt für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss Gebühren.
2. Für die Amtshandlungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, insbesondere für Auskünfte nach § 143 b Abs. 5 BBauG sowie für die Gewährung von Einsicht in die Kaufpreissammlungen gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Gutachterausschussverordnung werden Gebühren nach den Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt erhoben.

§ 2 Gebührenschildner, Haftung

1. Gebührenschildner ist, wer die Erstattung des Gutachtens veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
2. Mehrere oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
3. Neben dem Gebührenschildner haftet, wer die Gebührenschild durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses übernommen hat, dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3 Gebührenmaßstab

1. Die Gebühren werden nach dem ermittelten Wert der Sache und Rechte erhoben.
2. Sind in einem Gutachten für mehrere Grundstücke eines Gebietes durchschnittliche Lagerwerte zu ermitteln, so gilt als Wert der doppelte Verkehrswert des gebiets- bzw. lagertypischen Grundstückes.
3. Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen oder Rechte, die sich auf ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht beziehen, zu bewerten, so ist die Gebühr

aus der Summe der maßgeblichen Werte der einzelnen Gegenstände zu berechnen. Gleiches gilt, wenn Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln sind.

4. Wird in einem Gutachten über den Verkehrswert eines bebauten Grundstückes gemäß § 142 Abs. 3 BBauG neben dem Gesamtwert des Grundstückes der Wert von Grund und Boden mit dem Wert angegeben, der sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre, so wird für die zusätzliche Angabe dieses Wertes keine Gebühr erhoben.
5. Sind Wertermittlungen für Sachen oder Rechte auf unterschiedliche Stichlage durchzuführen, so ist die Gebühr aus der Summe des höchsten ermittelten und der Hälfte der auf die übrigen Stichtage ermittelten Werte zu berechnen.
6. Sind dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von 3 Jahren erneut zu bewerten, ohne dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse geändert haben, so wird bei der Bemessung der Gebühr der halbe Wert zugrundegelegt.

§ 4 Gebührenhöhe

1. Bei der Wertermittlung von Sachen oder Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 100.000 €	3‰, mindestens 100,00 €
bis 250.000 €	300,00 € , zuzüglich 2‰, aus dem Betrag über 100.000 €
bis 500.000 €	600,00 € , zuzüglich 1‰, aus dem Betrag über 250.000 €
bis 5 Mill. €	850,00 € , zuzüglich 0,5‰, aus dem Betrag über 500.000 €
über 5 Mill. €	3.100,00 € , zuzüglich 0,1‰, aus dem Betrag über 5 Mill. € .

2. Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr die Hälfte der Gebühr nach § 1, mindestens jedoch **50,00 €**.
3. Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 5 Abs. 4 Satz 2 Gutachterausschussverordnung unter Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50 v.H.

§ 5 Rücknahme, Ablehnung eines Antrages

Wird ein Antrag auf Feststellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, oder wird ein Antrag abgelehnt, so wird eine Gebühr von **15,00 €** bis **500,00 €** erhoben. Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss zurückgenommen, so entstehen die vollen Gebühren.

§ 6

Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen

1. Werden besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
2. Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen.
3. Für die Erstattung von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung, in den Fällen des § 5 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 8

Übergangsbestimmung

Für Gutachten, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung beantragt wurden, sind für die Gebührenberechnung die Vorschriften des § 20 des Landesjustizkostengesetzes anzuwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.02.1980 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Herbolzheim, den 11. Dezember 2001

Ernst Schilling
Bürgermeister